

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
auf den Studiengang Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 19.02.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Regelungsinhalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät (FB 03) von der „Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 in der am 26. April 2010 bekanntgemachten Neufassung“ folgende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Abweichend von §§ 4 Abs. 1 S. 2, 17 Abs. 2 lit. a und c, 18 und 26 Abs. 1 können Semesterabschlussklausuren im Rahmen durch folgende drei alternative Prüfungsformen ersetzt werden: elektronische Open-Book-Klausuren (90 bis 180 Minuten), Kurzhausarbeiten bzw. Essays (24 Stunden) oder mündliche Videoprüfungen (30 Minuten). Nach Möglichkeit stellt das Dekanat vor einer Entscheidung das Benehmen mit den Mitgliedern des Fachbereichsrats her. Die Ersetzung der Klausur durch eine alternative Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekanntgegeben.
2. Abweichend von § 5 Prüfungsordnung kann das Ende der Anmeldefristen zugunsten der Studierenden verlängert werden. Die Abkürzung der Anmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Abweichend von § 6 Abs. 1 S. 1 Prüfungsordnung kann die Frist für die Bekanntgabe über Ort, Art und Termin der jeweiligen Teilprüfungen auf bis zu eine Woche verkürzt werden.

4. Die in § 6 Abs. 1 S. 2 und S. 3 Prüfungsordnung genannten Bearbeitungszeiten können bei alternativen Prüfungsformen verlängert werden; es gilt der unter Nr. 1 genannte Rahmen. § 6 Abs. 4 Prüfungsordnung gilt für alternative Prüfungsformen entsprechend.
5. Bei alternativen Prüfungsformen kann abweichend von § 6 Abs. 1 S. 6 Prüfungsordnung angeordnet werden, dass die Identität der Bearbeiterin/des Bearbeiters lediglich versichert wird.
6. Im Wintersemester 2020/2021 erbrachte alternative Prüfungsformen für die Teilprüfungen gem. § 4 Abs. 1 S. 2 Prüfungsordnung gelten als Aufsichtsarbeit im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 3 des Juristenausbildungsgesetzes, sofern ein Abschluss der universitären Schwerpunktbereichsprüfung spätestens im Sommersemester 2021 zu erwarten ist.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf den Studiengang Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.07.2020“ (AB Uni 2020/19, S. 1517 ff.) außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11.02.2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.02.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s